

Staatliche Abschlussprüfung für anderer Bewerber und Bewerberinnen

Bewerber, die keiner Berufsfachschule (BFS) angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Prüfung nicht ablegen dürfen, können als sog. anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule zugelassen werden.

Die Rechtsgrundlagen dafür sind im §52 BFSO: Berufsschulordnung für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsschulordnung – BFSO) zu finden.

Zulassungsvoraussetzungen (§ 53 BFSO)

- Erfolgreicher Mittelschulabschluss (amtlich beglaubigt) oder gleichwertig anerkannter ausländischer Bildungsnachweis
- vollendete 21. Lebensjahr
- Nachweis über min. 800 Zeitstunden in einer beruflichen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung (z.B. in einer Kinderkrippe oder in einem Kindergarten, Kinderhort oder Haus für Kinder).

Info:

(Kindererziehungszeiten (Erziehung eigener Kinder) werden nicht zur Erfüllung der berufsfachlichen Zulassungsvoraussetzungen anerkannt.

Eine praktische Tätigkeit als Tagesmutter kann dazu mit maximal 400 Stunden angerechnet werden, wenn die Tätigkeit über mehrere Jahre erfolgt und mehrere Kinder zu betreuen waren (Großtagespflege). Somit ist der Nachweis von mindestens noch 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen.)

- Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Bewerbern mit nicht deutscher Muttersprache (mind. auf dem Niveau B2). Hierzu ist ein schriftlicher Deutsch Sprachtest (in der Regel im März eines jeden Jahres) an der zugelassenen Berufsfachschule abzulegen. Die Bewerber werden hierzu gesondert eingeladen.

Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Bewerbung und Prüfungszulassung nach § 53 BFSO

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein tabellarischer Lebenslauf (mit Daten des Schulbesuchs)
- Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift
- Nachweise über die erforderliche berufliche Vorbildung (Formblatt wird von der Schule ausgegeben)
- Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) (Formblatt wird von der Schule ausgegeben)
- Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat. (Formblatt wird von der Schule ausgegeben)
- Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dafür verwendet wurden. (Prüfungsfächer: siehe §54 BFSO), (Formblatt wird von der Schule ausgegeben)
- Einverständniserklärung der Kindertageseinrichtung (Formblatt wird von der Schule ausgegeben)
- amtliches Führungszeugnis
- Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung, in Bayern

Die Schule prüft und entscheidet über den Antrag. Anschließend werden die Antrags- und Zulassungsunterlagen an die, von der Regierung von Oberbayern mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten, Schule weitergeleitet.

Prüfungsdurchführung:

Die Bewerber erhalten im März von der Schule den Bescheid über die Zulassung. Die prüfende Schule lädt die Prüflinge zu einer Informationsveranstaltung an die Berufsfachschule ein und informiert über Inhalt und Ablauf der Prüfung. Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen finden im Zeitraum von Mai bis Juli statt.

Wichtig:

Die Schule erteilt keinen Unterricht oder prüfungsvorbereitenden Kurs. Auch eine Teilnahme am regulären Unterricht ist für Bewerber nicht möglich.

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ausschließlich in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.